

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

NC-Verfahren gerechter gestalten – Kapazitätsrecht modernisieren, offenen Reformprozess jetzt starten!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, umgehend in einen Reformprozess des bestehenden Kapazitätsrechts einzutreten. Ziel des Reformprozesses ist es, das mittlerweile 40 Jahre alte und aus Zeiten eines anderen Studiensystems stammende Kapazitätsrecht nicht durch immer detailliertere Fortschreibungen weiter zu verkomplizieren, sondern endlich ein zeitgemäßes Kapazitätsrecht zu schaffen, dass die grundgesetzliche Freiheit der Berufswahl absichert, die Rechtsprechung berücksichtigt, transparent und nachvollziehbar ist, und zum zweistufigen, stärker profilierten Studiensystem nach der Bolognareform passt.

Dabei sind unter Einbeziehung aller relevanten Akteure insbesondere folgende Aspekte zu diskutieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten:

- Die Vereinbarkeit der Ansprüche an Studien- und Betreuungsqualität einerseits und Maximierung der Studienplatzzahlen andererseits, um möglichst vielen künftigen Studierenden ein möglichst gutes Studium zu ermöglichen.
- Die gewünschte Profilierung von Hochschulen und Studiengängen, und die Grenzen dieser Profilierung, sofern sie Mittelzuweisung und Studienplatzkapazitäten betreffen und damit mit den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichtsurteil aus 1972 zu vereinbar sind.
- Die Rechtssicherheit für Hochschulen und StudienbewerberInnen herstellen, sowie die notwendige und sinnvolle Regelungsebene (Gesetz, Verordnung, andere Rechtsakte) identifizieren, auch unter der Berücksichtigung des Anspruches, den Hochschulen

Möglichkeiten zur Veränderung ihrer Studiengänge im Rahmen der Studienreform zu geben, ohne neue bürokratische Hürden zu errichten.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30.11.2012 über die eingeleiteten Schritte zu berichten. Der Prozess soll zeitlich so konzipiert werden, dass seine Ergebnisse in die neue Hochschulvertragsperiode eingehen können.

Begründung:

Das jetzige Kapazitätsrecht ist in seinen Logiken 40 Jahre alt, und geht auf ein Bundesverfassungsgerichtsurteil aus dem Jahr 1972 zurück. Es stammt aus einer Zeit, als Hochschulen, Universitäten, Gerichte und die allgemeine Öffentlichkeit unter einem Studium strukturell etwas anderes verstanden, als das, was heute Realität ist: Damals galt ein einstufiges System, heute gibt es mit dem Bachelor- und dem Masterabschnitt zwei voneinander getrennte Zyklen. Wurden vor 40 Jahren Studiengänge im Regelfall relativ grob umschrieben, und ihre Inhalte und Strukturen durch Fachgesellschaften und Fakultätentage weitgehend bestimmt, ist mit der (politisch gewollten) Profilierung von Hochschulen eine Vielzahl neuer, hochspezialisierter und kleinteilig geregelter Studiengänge entstanden, während gleichzeitig gleichnamige Studiengänge völlig unterschiedlich organisiert und ausgestattet sein können. Allein diese Entwicklungen lassen es ratsam erscheinen, grundsätzlich darüber nachzudenken, wie ein zeitgemäßes Kapazitätsrecht, dass zur jetzigen Hochschul- und Studienrealität passt, aussehen könnte.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt zudem, dass es wegen der insgesamt zu wenigen Studienplätze und der hohen Beliebtheit eines Studiums an Berliner Hochschulen nicht nur zur flächendeckenden Festsetzung von Studienplatzzahlen kommt, die dann ein Zulassungsverfahren mit Bewerbung, Auswahl usw. nach sich ziehen, sondern es vor allem regelmäßig zu Klagen vor den Verwaltungsgerichten kommt. Dies kann weder im Interesse der Hochschulen liegen, noch sollte es Normalzustand sein, dass, wer sich den Klageweg leisten kann, eine bessere Chance hat, den Wunschstudienplatz doch noch zu bekommen, als ein anderer. Hierin liegt auch eine Komponente der sozialen Ungerechtigkeit des jetzigen Systems der Kapazitätsberechnung.

Die Anhörung im Wissenschaftsausschuss am 2. Mai 2012 hat sehr deutlich gezeigt, dass eine simple Fortschreibung und damit stetige Detaillierung und Überregelung des jetzigen Kapazitätsrechts nur eine Notlösung sein kann, um vorübergehende Abhilfe zu schaffen, und möglicherweise nicht einmal dies wirklich tut. Bei der Reform des Kapazitätsrechtes sind bedeutsame Interessen und Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen. So müssen zum Beispiel die Interessen der (jetzigen und künftigen) Studierenden an einem guten – auch: gut betreuten – Studium in Einklang gebracht werden mit dem Interesse der Allgemeinheit an einer Maximierung der Studienplatzkapazitäten und ihrer Ausnutzung, um so möglichst vielen den Zugang zu akademischer Bildung zu sichern. Rechtssicherheit für Studieninteressierte und Hochschulen muss abgewogen werden auch gegen die notwendige Flexibilität eines Systems, so dass Studienreform und daraus resultierende Veränderungen z. B. in der Art von Lehrveranstaltungen (wie seminaristische Veranstaltungsformen statt Vorlesungen, oder die Implementation von e-learning und blended learning, die ebenfalls nicht betreuungslos stattfinden können) weiterhin möglich sind.

Der Prozess zur Entwicklung eines neuen Kapazitätsrechts braucht dabei – auch wegen der skizzierten Abwägungen und der Notwendigkeit einer breiten Akzeptanz – die Beteiligung vieler. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ist die geeignete Institution, um diesen Prozess anzustoßen und zu gestalten, zumal sie schon bisher durch die Überprüfung und Genehmigung der jeweiligen Zulassungszahlen und den Erlass der Kapazitätsverordnungen eine zentrale Rolle spielt.

Berlin, den 12. Juni 2012

Pop Schillhaneck
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen